

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1965	Nummer 33
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	8. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Bedienstete des Bundes (einschl. Bundeswehr) und für Bedienstete der Deutschen Bundespost . . .	346
71242	19. 2. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassung von Soldaten der Bundeswehr zur handwerklichen Gesellenprüfung; hier: Anerkennung der Ausbildung und Verwendung von Soldaten auf Zeit	347
71290	12. 2. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Verbesserungsprogramm für den Füllvorgang bei Kokereien . . .	348
71318	9. 3. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten außerhalb des Werkgeländes (Fernleitungen)	348
79023	2. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der Forstwirtschaft; hier: Zweitkulturen wegen Dürreschäden	348

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	349
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderungen	351
Arbeits- und Sozialminister Personalveränderungen	351
Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 52. Sitzung (33. Sitzungsabschnitt) am 8. März 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	352

I.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Bedienstete des Bundes (einschl. Bundeswehr) und für Bedienstete der Deutschen Bundespost**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 3. 1965 —
III B 4 — 4.15 — 481/65

Bei der Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Bundesbedienstete (einschl. Bundeswehr) ist es erforderlich geworden, die Frage zu regeln, in welchem Umfang neben öffentlichen Mitteln noch Wohnungsfürsorgemittel des Bundes für die Finanzierung des Bauvorhabens in Betracht kommen. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat sich für den Anwendungsbereich der Familienheimrichtlinien v. 16. 11./21. 12. 1964 damit einverstanden erklärt, daß bewilligte öffentliche Mittel grundsätzlich auf Wohnungsfürsorgemittel des Bundes anzurechnen sind. Für die Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Postbedienstete gilt eine den Familienheimrichtlinien entsprechende Regelung, während die Wohnungsfürsorgebestimmungen der Deutschen Bundesbahn davon ausgehen, daß neben öffentlichen Mitteln Wohnungsfürsorgemittel der Bundesbahn ohnehin in einer Höhe in Betracht kommen, die sich in einem angemessenen Rahmen hält.

Unter Aufhebung der Grundsatzentscheidung vom 20. 3. 1961 wird hiermit für die Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Bedienstete des Bundes, für die die Familienheimrichtlinien v. 16. 11./21. 12. 1964 gelten, und für Postbedienstete folgendes bestimmt:

1. Bewilligung von öffentlichen Mitteln in der Form von nachstelligen öffentlichen Baudarlehen. Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen

Nachstellende öffentliche Baudarlehen sowie Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen können unter Beachtung der Rangvorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt werden, wenn alle Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Voraussetzung ist jedoch, daß neben den öffentlichen Baudarlehen ein Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes oder der Bundespost nur in Höhe des Betrages in Anspruch genommen wird, der sich nach Abzug des Betrages des zu bewilligenden öffentlichen Baudarlehens von dem nach Ziffer VII Nr. 1 der Familienheimrichtlinien möglichen Betrag des nachstelligen Darlehens aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes oder der Bundespost ergibt.

2. Bewilligung von öffentlichen Mitteln als Familienzusatzdarlehen

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung weist die Oberfinanzdirektionen als Wohnungsfürsorgestellen des Bundes an, neben einem Familienzusatzdarlehen aus öffentlichen Mitteln nicht auch ein Familienzusatzdarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gemäß Ziffer VIII Nr. 1 der Familienheimrichtlinien zu gewähren. Mit Rücksicht auf die Höhe des nachstelligen Darlehens, das für die Finanzierung von Familienheimen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes oder der Bundespost gewährt wird, ist im Einzelfall mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Bewilligung eines erhöhten Familienzusatzdarlehens aus öffentlichen Mitteln gemäß Nr. 40 Abs. 1 Satz 3 WFB 1957 gerechtfertigt ist.

3. Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen

Aufwendungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln sind — abweichend von der mit der Grundsatzentscheidung vom 20. 3. 1961 bekanntgegebenen Regelung — auf Antrag in der zulässigen und erforderlichen Höhe zu bewilligen, wenn alle Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird die Wohnungsfürsorgestellen des Bundes anweisen, bewilligte Auf-

wendungsbeihilfen auf die gemäß Ziffer VII Nr. 3 der Familienheimrichtlinien möglichen Annuitätzuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes anzurechnen.

4. Bewilligung von Eigenkapitalbeihilfen

Die Bewilligung einer Eigenkapitalbeihilfe für die Finanzierung der Gesamtkosten eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung eines Bediensteten des Bundes oder der Bundespost ist möglich, wenn die in den Förderungsbestimmungen des Landes angegebenen Förderungsvoraussetzungen vorliegen und entsprechende Bewilligungsrahmen zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf die Höhe des nachstelligen Darlehens, das für die Finanzierung von Familienheimen und Eigentumswohnungen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes oder der Bundespost gewährt wird, ist jedoch im Einzelfall mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Bewilligung einer Eigenkapitalbeihilfe gemäß Nr. 46 Abs. 1 WFB 1957 gerechtfertigt ist:

5. Rangfolge der dinglichen Sicherung

Zur Sicherung des Darlehens aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes ist eine Hypothek zu bestellen; außerdem ist zugunsten des Bundes eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Besetzungsrecht) im Grundbuch einzutragen. Die Rangfolge dieser zugunsten des Bundes oder der Bundespost zu bestellenden dinglichen Rechte und der Hypothek zur Sicherung der öffentlichen Mittel bestimmt sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ausschließlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Eintragungen im Grundbuch. Werden die zugunsten des Bundes oder der Bundespost zu bestellenden dinglichen Rechte mit dem Rang vor der Hypothek zur Sicherung der öffentlichen Mittel eingetragen, so ist dies nicht als Verstoß gegen etwaige abweichende Auflagen im Bewilligungsbescheid oder abweichende Bestimmungen im Darlehensvertrag anzusehen.

6. Bedingungen im Bewilligungsbescheid, Ausnahme-genehmigungen

(1) Werden Bediensteten des Bundes oder der Bundespost öffentliche Mittel bewilligt, so ist in den Bewilligungsbescheid die Bedingung aufzunehmen, daß die öffentlichen Mittel in dem Umfang gekürzt werden, in dem zur Finanzierung des geförderten Bauvorhabens Wohnungsfürsorgemittel des Bundes oder der Bundespost mit einem höheren Betrag in Anspruch genommen werden als sich aus Nrn. 1 und 2 ergibt und daß infolge von Kürzungen etwa zurückzuzahlende öffentliche Mittel vom Tage der Auszahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen sind.

(2) Der zuständigen Oberfinanzdirektion als Wohnungsfürsorgestelle des Bundes oder der zuständigen Oberpostdirektion ist eine Abschrift des Bewilligungsbescheides über die öffentlichen Mittel zu übersenden.

(3) Von der Bestimmung der Nr. 1 dieses RdErl. darf die Bewilligungsbehörde nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen abweichen.

Bezug: a) Richtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen durch Bundesbedienstete (Familienheimrichtlinien) i. d. F. v. 16. 11. 1964 mit den Änderungen v. 21. 12. 1964 (GMBL 1964 S. 593/BBBL 1965 S. 34),

b) Grundsatzentscheidung zu Nrn. 5 und 8 AufwBB v. 20. 3. 1961 — III B 4 — 4.15 — 188/61, bekanntgegeben als Anlage 121 mit RdErl. v. 4. 10. 1962 (n. v.) — III A 1 — 4.02 — 1450/62.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBL NW. 1965 S. 346.

71242

**Zulassung von Soldaten der Bundeswehr
zur handwerklichen Gesellenprüfung;
hier: Anerkennung der Ausbildung
und Verwendung von Soldaten auf Zeit**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 2. 1965 — II E 1 — 22—04 — 9:65

Der Bundesminister für Verteidigung und der Deutsche Handwerkskammertag haben in Anwendung der in meinem RdErl. v. 24. 6. 1959 (SMBL. NW. 71242) bekanntgegebenen Vereinbarung v. 29. 10. 1958 mehrere Abkommen getroffen, in denen festgelegt worden ist, unter welchen Bedingungen Soldaten mit vierjähriger Verpflichtungszeit zu einer Gesellenprüfung zugelassen werden sollten; die Bedingungen und die Art der jeweils in Frage kommenden Gesellenprüfung werden nachstehend mitgeteilt. Für die Zulassung gilt § 35 Nr. 2 i. Verb. mit § 31 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411). Die Zulassung sollte, wenn die Bedingungen erfüllt sind, in der Regel nicht versagt werden.

Nach den einzelnen Abkommen sollten Soldaten der genannten Art zugelassen werden zur Gesellenprüfung im

Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk
oder

Radio- und Fernsehtechnikerhandwerk,
wenn sie entweder

- I. an einem Lehrgang der Elektrotechnik an einer Technischen Schule der Luftwaffe bzw. an einem Mechanikerlehrgang der Fernmeldeschule des Heeres mit Erfolg teilgenommen haben und eine entsprechende Verwendung in der Luftwaffe bzw. im Instandsetzungsdienst der Fernmeldetruppe nachweisen, unter folgenden Voraussetzungen (vgl. Erl. d. Bundesministers für Verteidigung v. 29. 9. 1961 — VMBL. S. 612 —, RdSchr. des Deutschen Handwerkskammertages Nr. 22 v. 20. 11. 1961, Anlage III/6):

A Während der Wehrdienstzeit

1. bei abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung vor Eintritt in die Bundeswehr
oder
2. bei abgeschlossener Berufsausbildung in einem artfremden Lehrberuf oder nicht abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung vor Eintritt in die Bundeswehr
nach
Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch Teilnahme an fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr;

B nach der Wehrdienstzeit

- bei fehlender Berufsausbildung vor Eintritt in die Bundeswehr
nach
Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch
- a) Teilnahme an fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr
und
 - b) Fachausbildung nach §§ 4 und 5 Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685).

oder

- II. bei der Marine auf dem Gebiet der Elektrotechnik an einem Gastenlehrgang (fachlicher Grundlehrgang) und später an einem Fachlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben und eine entsprechende Verwendung im technischen Dienst nachweisen, unter folgenden Voraussetzungen (vgl. Erl. d. Bundesministers für Verteidigung v. 26. 4. 1963 — VMBL. S. 254 —, RdSchr. des Deutschen Handwerkskammertages Nr. 1 v. 5. 1. 1963, Anlage III/3):

A Während der Wehrdienstzeit

1. bei abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung vor Eintritt in die Bundeswehr
oder
2. bei abgeschlossener Berufsausbildung in einem artfremden Lehrberuf, nicht abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung und bei fehlender Berufsausbildung vor Eintritt in die Bundeswehr

nach

Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch entsprechende fachberufliche Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr;

B nach der Wehrdienstzeit

bei fehlender Berufsausbildung vor Eintritt in die Bundeswehr unter Berücksichtigung der Teilnahme an fachberuflichen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr während des Wehrdienstes

nach

Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine Fachausbildung gem. §§ 4 und 5 Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung v. 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685).

Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk,

wenn sie in der Bundeswehr an kraftfahrzeugtechnischen Lehrgängen mit Erfolg teilgenommen haben und eine entsprechende Verwendung im kraftfahrzeugtechnischen Dienst nachweisen, unter folgenden Voraussetzungen (vgl. Erl. d. Bundesministers für Verteidigung v. 30. 4. 1964 — VMBL. S. 229 —, RdSchr. des Deutschen Handwerkskammertages Nr. 15 v. 5. 8. 1964, Anlage III/4):

A Während der Wehrdienstzeit

1. bei abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Metallbearbeitung vor Eintritt in die Bundeswehr
oder
2. bei abgeschlossener Berufsausbildung in einem artfremden Lehrberuf, nicht abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Metallbearbeitung und bei fehlender Berufsausbildung vor Eintritt in die Bundeswehr
nach
Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch entsprechende fachberufliche Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr;

B nach der Wehrdienstzeit

bei fehlender Berufsausbildung vor Eintritt in die Bundeswehr unter Berücksichtigung der Teilnahme an fachberuflichen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr während des Wehrdienstes
nach
Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine Fachausbildung gem. §§ 4 und 5 Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung v. 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685).

Der RdErl. v. 19. 12. 1962 (SMBL. NW. 71242) wird aufgehoben.

Ich bitte die in Frage kommenden Gesellenprüfungsausschüsse zu unterrichten.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1965 S. 347.

71290

**Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
hier: Verbesserungsprogramm für den Füllvorgang
bei Kokereien**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV B 3 — 46—012 — 7'65 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8856.6 B — (III Nr. 94'65)
v. 12. 2. 1965

Zu der Verunreinigung der Luft in den Industriegebieten an der Ruhr und bei Aachen tragen die Kokereien in nicht unerheblichem Maße bei. Vor allem die nähere Nachbarschaft der Kokereien wird infolge deren Emissionen in der Regel erheblich belastigt, wie Immissionsmessungen und Beschwerden zeigen. Eine der wesentlichsten Ursachen für die Immissionen ist das Füllen der Koksöfen.

Die technische Möglichkeit zur wirksamen Bekämpfung der Emissionen beim Füllen der Koksöfen ist für die überwiegende Anzahl der bestehenden Kokereien gegeben, wie sich in letzter Zeit gezeigt hat. Hierbei treten unzumutbare wirtschaftliche Belastungen in der Regel nicht auf.

Die Voraussetzungen für nachträgliche Anforderungen an die Einrichtungen zur Emissionsbekämpfung bei dem Füllvorgang auf den Kokereien gemäß § 25 Abs. 3 GewO liegen somit in den meisten Fällen vor.

Es ist daher an der Zeit, daß für den Füllvorgang bei den Kokereien ein systematisches Verbesserungsprogramm aufgestellt und durchgeführt wird. Ein solches Verbesserungsprogramm ist unverzüglich in Angriff zu nehmen. Hierbei sind Feststellungen über die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen auf allen Kokereien zu treffen. Hinsichtlich der Durchführung des Verbesserungsprogramms wird im einzelnen auf Nr. 1 d. RdErl. v. 21. 9. 1964 (SMBl. NW. 7130) verwiesen.

Ein Bericht über das Anlaufen des Verbesserungsprogramms und seinen Stand am 30. 6. 1965 ist von den Oberbergämtern dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und von den in Betracht kommenden Regierungspräsidenten dem Arbeits- und Sozialminister zum

T. 30. 7. 1965 vorzulegen.

An die Oberbergämter,
Regierungspräsidenten,
Bergämter,
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1965 S. 348.

71318

**Verordnung über brennbare Flüssigkeiten;
hier: Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer
Flüssigkeiten außerhalb des Werkgeländes
(Fernleitungen)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 3. 1965 —
III A 2 — 8603.4 — (III Nr. 6'65)

Der RdErl. v. 7. 5. 1963 (SMBl. NW. 71318) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 2 werden die Worte „Juli 1962“ ersetzt durch die Worte „Juni 1964“ und der Klammersatz „(vgl. meinen RdErl. v. 28. 12. 1962, n. v.)“ gestrichen.

2. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) der bisherige Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„Treibstoffleitungen, die militärischen Zwecken dienen und nicht von einer wirtschaftlichen Unternehmung errichtet oder betrieben werden, werden mit den zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen (Pumpstationen, Verteilerstationen, angeschlossene Tanklager) von den Bestimmungen der VbF erfaßt, wenn in diesen Anlagen nicht nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden. Derartige Leitungen sind nach § 9 Abs. 4 VbF nicht erlaubnisbedürftig.

Werden die Leitungen von einer wirtschaftlichen Unternehmung errichtet oder betrieben, so ist eine

Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 VbF erforderlich. Soll eine Leitung, die nur innerhalb eines Regierungsbezirks betrieben werden soll, an ein bestehendes Rohrleitungssystem angeschlossen werden, das sich über die Grenzen dieses Regierungsbezirks hinaus erstreckt, so ist für die Erteilung der Erlaubnis der Arbeits- und Sozialminister zuständig.

Arbeitsschutz und öffentliche Sicherheit erfordern auch bei militärischen Anlagen die Berücksichtigung der zur Abwendung von Gefahren notwendigen Maßnahmen. Die Sicherheitsmaßnahmen sind möglichst frühzeitig, d. h. schon bei der Planung der Anlagen festzulegen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

3. In Nr. 2.2 Abs. 1 erhält der letzte Teilsatz folgende Fassung:

„gilt Nr. 2.1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.“

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1965 S. 348.

79023

**Förderung der Forstwirtschaft;
hier: Zweitkulturen wegen Dürreschäden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 3. 1965 — IV A 2 26—00.00

- 1 Kulturen, die nachweislich durch die Dürre des Sommers 1964 zu mehr als 40% vernichtet worden sind, dürfen als Zweitkultur ausnahmsweise nochmals nach Ziffer 3.1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald v. 7. 5. 1963 (SMBl. NW. 79023) gefördert werden.

- 2 Bei den Kulturen muß es sich um
Aufforstungen von Grenzertragsböden oder Odland,
Aufforstungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen,
Niederwaldumwandlungen,
Windschutzpflanzungen oder
Uferbepflanzungen

handeln, die in den Jahren 1962, 1963 oder im Frühjahr 1964 erstmalig angelegt und mit Landes- oder Bundesmitteln gefördert wurden.

- 3.1 Auf den Anträgen ist ein Vermerk „Zweitkultur“ anzubringen.

- 3.2 Die Forstämter bestätigen auf den Anträgen, daß die Erstkultur fachgerecht durchgeführt und die Wiederkultivierung lediglich infolge der Dürreschäden erforderlich war.

- 4 Soweit es sich nicht um Totalschäden handelt, ist der Zuschuß nur für die geschädigte Teilfläche zu berechnen.

- 5 Die Zweitkulturen müssen bis Ende 1966 ausgeführt sein.

- 6 In den Berichten über die mit Förderungsmitteln durchgeführten Maßnahmen sind die Zweitkulturen gesondert aufzuführen.

- 7 Der RdErl. v. 14. 11. 1960 (SMBl. NW. 79023) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Amt für Landespflege — in Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 348.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
Joseph Paul Franken, Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	3. 1. 1965
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
Generaldirektor Dr.-Ing. E. h. Franz Hellberg, Köln	21. 12. 1964
Wolfgang A. Kittel, Vorstandsmitglied der Deutschen Luft-hansa AG, Köln	22. 1. 1965
Dr. Josef Oermann, Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf	16. 12. 1964
Dr. Emil Strodthoff, Vizepräsident des Landtags Nordrhein-Westfalen, Bochum	16. 12. 1964
C. Großes Verdienstkreuz	
Maria Berns MdL, Essen	18. 12. 1964
Direktor Peter Claßen, Jülich	1. 12. 1964
Weihbischof Wilhelm Cleven, Köln	16. 11. 1964
Dompropst Prälat Clemens Echelmeyer, Münster (Westf.)	28. 9. 1964
Rechtsanwalt Prof. Dr. Robert Ellscheid, Köln	11. 2. 1965
Landgerichtspräsident a. D. Dr. Peter Jansen, Junkersdorf bei Köln	18. 1. 1965
Bundesverwaltungsoberrat a. D. Otto Klein, Essen	19. 9. 1964
Generalanwalt Dr. Gustav Klusak, Bonn	16. 11. 1964
Rechtsanwalt Dr. Hellmuth Krengel, Bielefeld	16. 11. 1964
Oberstadtdirektor a. D. Dr. Franz Schmidt, Bonn	6. 11. 1964
Dr. Leopold Graf von der Schulenburg, Rittergut Hovedissen	16. 11. 1964
Dr. Karl Winter, Präsident des Bundesverbandes der freien Berufe, Düsseldorf	12. 1. 1965
D. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Ernst Adrian, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Bonn, Oberkassel/Siegbkreis	18. 12. 1964
Dr. med. Johann Averdunk, Rheinkamp-Repelen	1. 12. 1964
Eduard Binot, Köln	11. 9. 1964
Rektor a. D. Karl Brüggemann, Landrat des Landkreises Arnsberg, Oeventrop	16. 11. 1964
Dr. Gisela von Busse, Bad Godesberg	31. 10. 1964
Adolf Dembach, Krefeld-Uerdingen	7. 10. 1964
Kurt Eggebrecht, Essen	31. 10. 1964
Heinrich Gehring, Handelsrichter, Köln	1. 12. 1964
Direktor Hugo Grimm, Dortmund	16. 11. 1964
Regierungsmedizinalkdirektor a. D. Dr. med. Erhard Jorde, Düsseldorf	18. 12. 1964
Wilhelm Köhring, Beverungen	31. 10. 1964
Dipl.-Ing. Bernd Koetzold, Hiddesen	31. 10. 1964
Heinrich Kruse, Grevenbrück	28. 9. 1964
Rektor Wilhelm Lienenkämper, Lüdenscheid	16. 11. 1964
Wilhelm Löcher, Köln	31. 10. 1964
Oberkreisdirektor a. D. Dr. Gustav Mertens, Geldern	5. 1. 1965
Prof. Hein Minkenberg, Bildhauer, Neuß	11. 9. 1964
Richard Reuter, Fabrikant, Düsseldorf	31. 10. 1964
Oberamtsrichter a. D. Heinrich Sack, Kleve	31. 10. 1964
Konrektor a. D. Erich Schumacher, Präsident des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen, Lüdenscheid	16. 11. 1964

Verleihungsdatum

Dr. Wilhelm von der Thüsen, Wuppertal	16. 11. 1964
Hans Warneke, Bielefeld	18. 12. 1964
Fritz Werner, Verleger, Düsseldorf	7. 10. 1964
Heinrich Westen, Lippstadt	31. 10. 1964
Josef Zanders, Lobberich	1. 12. 1964

E. Verdienstkreuz am Bande

Bürgermeister Franz Becker, Einruhr	16. 11. 1964
Bürgermeister Ernst Berghahn, Herrentrup, Krs. Detmold	16. 11. 1964
Adolf Bothe, Köln	18. 12. 1964
Architekt BDA Willi Bröhl, Siegburg	16. 11. 1964
Polizeihauptwachtmeister a. D. Eberhard Caspers, Aegidienberg-Hövel	7. 10. 1964
Prof. Fred Drissen, Detmold	28. 9. 1964
Johann Geerling, Emmerich	16. 11. 1964
Josef Gessinger, Köln	16. 11. 1964
Archivar a. D. Gottfried Hedler, Düsseldorf	18. 1. 1965
Rektor a. D. Bruno Heide, Herbede (Ruhr)	1. 12. 1964
Bürgermeister Otto Hellmuth, Herdecke	1. 12. 1964
Heinrich Hense, Warstein	31. 10. 1964
Ing. Erhard Hermes, Solingen	16. 11. 1964
Olga Heubeck, Wuppertal-Barmen	28. 9. 1964
Johann Jany, Menden-Sauerland	28. 9. 1964
Joseph Kleinen, Köln	28. 9. 1964
Heinrich Klüser, Oberholpe	1. 12. 1964
Oberlokfürer i. R. Josef Knipping, Ottbergen	31. 10. 1964
Bürgermeister Franz Kockerbeck, Lippborg	16. 11. 1964
Ludwig Köster, Altendorf (Ruhr)	28. 9. 1964
Günter Konrads, Köln	31. 10. 1964
Fritz Krüssmann, Essen	28. 9. 1964
Bürgermeister Oskar Kühnel, Neukirchen-Vluyn	7. 10. 1964
Lokführer i. R. Wilhelm Kuß, Soest	31. 10. 1964
Anton Larenz, Warburg	16. 11. 1964
Oberleutnant der Schutzpolizei a. D. Alfred Lux, Wattenscheid	31. 10. 1964
Amtsbürgermeister i. R. Heinrich Maaßen, Lövenich	31. 10. 1964
Peter Mueser, Kellen	19. 9. 1964
Karl Naake, Köln	16. 11. 1964
Stadtdirektor a. D. Heinrich-Johannes Naber, Burgsteinturt	18. 12. 1964
Josef Peine, Paderborn	19. 9. 1964
Gemeindedirektor a. D. Dr. Jakob Peschken, Detmold	31. 10. 1964
Steueroberinspektor a. D. Richard Pistohl, Opladen	1. 12. 1964
Winand Pröpper, Langenfeld	18. 12. 1964
Anton Quast, Hünsborn, Krs. Olpe	31. 10. 1964
Beigeordneter a. D. Wilhelm Rademächers, Jülich	18. 1. 1965
Prokurist Heinz Richter, Bonn	16. 11. 1964
Chefarzt Dr. Wilhelm Rohde, Oberhausen-Osterfeld	28. 9. 1964
Carl Schlieper, Bensberg-Refrath	16. 11. 1964
Paul Schweigler, Köln	7. 10. 1964
Magdalene Sinanjan, Oelde	31. 10. 1964
Franz Spanier, Oidtweiler	1. 12. 1964
Lambert Stollenwerk, Stolberg Rhld.	1. 12. 1964
Maria van der Straeten, Krefeld-Uerdingen	31. 10. 1964
August Tietze, Welper (Ruhr)	28. 9. 1964
Rektorin a. D. Gertrud Thomas, Oberkassel-Siegkreis	16. 11. 1964
Prokurist Georg Ulbricht, Köln	11. 9. 1964

	Verleihungsdatum
Willy Walther, Rheda	19. 9. 1964
Studienrat a. D. Wilhelm Willschütz, Altena-Westf.	18. 12. 1964
Bürgermeister Christian von Wirth, Gevelsdorf, Krs. Jülich	1. 12. 1964

F. Verdienstmedaille

Jakob Braun, Bad Honnef	31. 10. 1964
Ordensschwester Potentiana — Katharina Brauweiler —, Bad Honnef	1. 12. 1964
Hauptlehrer a. D. Fritz Fabri, Müschede, Krs. Arnsberg	31. 10. 1964
Ordensschwester M. Bartholomäa — Elisabeth Feiertag —, Stolberg/Rhld.	18. 12. 1964
Joseph Hillebrand, Wittlaer-Kalkum	28. 9. 1964
Ordensschwester M. Sibylla — Elisabeth Kaltenhäuser —, Eilendorf	19. 9. 1964
Betriebschef a. D. Otto Lock, Orsoy-Ndrh.	1. 12. 1964
Margarete Lucht, Mülheim-Wichterich	7. 10. 1964
Katharina Maletz, Herringen	19. 9. 1964
Prokurist i. R. Hubert Paar, Köln	11. 9. 1964
Katharina Schönenborn, Köln	31. 10. 1964
Emilie Sicher, Bochum	16. 11. 1964
Lehrer a. D. Heinrich Westerhold, Herford	28. 9. 1964

— MBl. NW. 1965 S. 349.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Dr. H.-A. Hamm zum Regierungsrat z. A. beim Landesamt für Forschung,
 Gerichtsassessor E. Adlerhorst zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen,
 Gerichtsassessor G. H. Eichhorn zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen,
 Gerichtsassessor H. Lutter zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Arnsberg.

— MBl. NW. 1965 S. 351.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. jur. Kl. Boisserée zum Ministerialdirigenten,
 Oberregierungsräte B. Becker, G. Schauerte, Oberregierungs- und -gewerberat Dipl.-Ing. L. Laska zu Regierungsdirektoren,
 Amtsrat J. Selbach zum Regierungsrat;
 Regierungsrat Dr. jur. W. Lange vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Oberregierungsrat,
 Regierungsmedizinalrätin z.A. Dr. med. M. M. V. Witthake-Schüller, Orthopädische Versorgungsstelle Dortmund, zur Regierungsmedizinalrätin,
 Regierungsassessor H.-U. Hack, Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Regierungsrat,
 Regierungsassessor Dr. jur. H. J. Köhres, Landesversorgungsamt Nordrhein, zum Regierungsrat,
 Regierungsassessor A. Becker, Landesversorgungsamt Westfalen, zum Regierungsrat,
 Regierungsassessor E. Scharphuis, Landesversorgungsamt Nordrhein, zum Regierungsrat,
 Landgerichtsrat H. Röhrich vom Landgericht Bielefeld zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,

Land- und Amtsgerichtsrat W. Wünscher vom Landgericht Bielefeld zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,

Regierungsrat W. Seidensticker vom Bundesarbeitsgericht zum Arbeitsgerichtsrat beim Amtsgericht Dortmund,

Gerichtsassessor H. A. Alfter zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht in Köln,

Gerichtsassessoren Dr. jur. G. Allinger, R. Schmidt, H. D. Pellinghoff zu Sozialgerichtsräten bei dem Sozialgericht in Düsseldorf.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. jur. P. Langhardt vom Versorgungsamt Duisburg zum Arbeits- und Sozialministerium,

Oberregierungs- und -gewerberat Dipl.-Ing. H.-J. Treitz vom Arbeits- und Sozialministerium zum Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach,

Sozialgerichtsrat K. Sentis vom Sozialgericht Düsseldorf an das Sozialgericht Aachen.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat W. Boeger vom Arbeits- und Sozialministerium.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. E. Jorde vom Arbeits- und Sozialministerium,

Regierungsmedizinaldirektor Dr. Dr. med. Fr. Hübner vom Versorgungsamt Dortmund,

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. W. Schönfeld vom Versorgungsamt Bielefeld,

Arbeitsgerichtsrat O. Adam vom Arbeitsgericht Bonn,

Arbeitsgerichtsrat A. Dicke vom Arbeitsgericht Siegen.

Es ist verstorben:

Ministerialdirigent Dr.-Ing. E. Brennecke vom Arbeits- und Sozialministerium.

— MBl. NW. 1965 S. 351.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 52. Sitzung (33. Sitzungsabschnitt)
am 8. März 1965
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Inhalt	Beschlüsse des Landtags am 8. März 1965
	Drucksache		
1	670	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Besoldungsänderungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen mit der Maßgabe, daß eine Abordnung des Haushalts- und Finanzausschusses in Stärke von 2 : 2 : 1 an den Beratungen teilnimmt.
2	673	Antrag der Fraktion der SPD betr. Verlängerung der Verjährungsfrist	Der Antrag wurde mit Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt.
—	684	Ernennung beim Landesrechnungshof	Der Ernennung wurde zugestimmt.
—	685	Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 2 Ziff. e des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 (GV. NW. S. 229) und des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. August 1962 (GV. NW. S. 223) — Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Finanzgerichts Düsseldorf vom 29. Oktober 1964 — Az. FG I:3:63:ki — 2 BvL 29/64 —	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 685 — wurde einstimmig angenommen.

— MBl. NW. 1965 S. 352.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.